

## **Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags**

**Die Abgeordneten Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU) hatten am 27.05.2015 gefragt:**

(Anfrage 37; Drucksache 17/3525, S.18)

Maßregelvollzug

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Auskunft der Landesregierung standen nicht bei allen Entweichungen von Straftätern aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen aktuelle Lichtbilder der Entwichenen zur Verfügung, die als Grundlage einer effizienten Fahndung hätten dienen können.

Auf die in der Drs. 17/3470 gestellte Frage 17, weshalb die Maßregelvollzugseinrichtung in Bad Rehburg nicht über ein aktuelles Lichtbild des am 25. Oktober 2014 entwichenen Straftäters verfügte, antwortete die Landesregierung, dass das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen nicht zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 81 b StPO) berechtigt sei.

**1. Ist jedes Anfertigen eines Fotos von im Maßregelvollzug untergebrachten Straftätern eine erkennungsdienstliche Behandlung im Sinne von § 81 b StPO, zu der die niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen nicht berechtigt sind?**

**2. Weshalb gibt es in niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen von manchen Straftätern aktuelle Fotos und von manchen nicht?**

**3. Wie lässt sich standardmäßig erreichen, dass die niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen sofort nach Aufnahme eines Straftäters in die Einrichtung über dessen aktuelles Lichtbild verfügen?**

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung am 5.06.2015:**

(Anfrage 37; Drucksache 17/3625, S.52)

1. Ist jedes Anfertigen eines Fotos von im Maßregelvollzug untergebrachten Straftätern eine erkennungsdienstliche Behandlung im Sinne von § 81 b StPO, zu der die niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen nicht berechtigt sind?

Ja. Dies geht auch aus den bisherigen Ausführungen der Landesregierung zu dieser bereits mehrfach gestellten Frage hervor. Hierzu wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage „Wie viele aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen entwichene Straftäter sind weiterhin flüchtig?“, LT-Drs. 17/3222 (hier Frage 11) sowie auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 17 des Mai-Plenums, LT-Drs. 17/3470 verwiesen.

2. Weshalb gibt es in niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen von manchen Straftätern aktuelle Fotos und von manchen nicht?

Unabhängig von der Regelung des § 81 b StPO werden die Untergebrachten in den niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen von diesen gebeten, der freiwilligen Anfertigung eines Fotos zuzustimmen. Von allen Untergebrachten, die dieser Bitte entsprechen, werden Fotos angefertigt.

3. Wie lässt sich standardmäßig erreichen, dass die niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen sofort nach Aufnahme eines Straftäters in die Einrichtung über dessen aktuelles Lichtbild verfügen?

Es müsste eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, nach der die Maßregelvollzugseinrichtungen zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung der Untergebrachten im Sinne des § 81 b StPO berechtigt wären.